

.....  
.....  
.....  
.....

Datum.....

An die  
Marktgemeinde Eichgraben

Rathausplatz  
3032 Eichgraben

### **BAUANZEIGE**

Unter Hinweis auf die beiliegenden Unterlagen zeige(n) ich (wir) gem. § 15 Abs.1 Zif. 3 der NÖ Bauordnung die beabsichtigte Ausführung des folgenden nicht bewilligungspflichtigen Vorhabens an:

#### **Aufstellung eines Wärmeerzeugers - Erdgasbefeuerte Zentralheizungsanlage**

Straße:.....

Grundstück Nr.....Einlagezahl:.....  
KG.Eichgraben

Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen

- **Skizze und technische Beschreibung** in 2-facher Ausfertigung
- **1 Prüfbericht** (entspr. § 59 Abs.3 NÖ BO)

sind angeschlossen.

Es ist mir (uns) bekannt, dass mit der Ausführung des angezeigten Vorhabens erst acht Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige bzw. Vorlage aller von der Baubehörde angeforderten Unterlagen begonnen werden darf, sofern von der Baubehörde nicht innerhalb der vorher genannten Frist eine anderslautende Mitteilung oder bescheidmäßige Untersagung erfolgt.

.....  
Bauwerber und Grundeigentümer  
Unterschrift (en)

Beilagen

# Erläuterung zur Bauanzeige - Erdgasbefeuerte Zentralheizungsanlage

Skizze ausgestellt vom Heizungsinstallateur

in der Skizze sind der Aufstellungsraum (mit den angrenzenden Nebenräumen) mit dem Wärmeerzeuger und die Gasleitung mit dem Hauptabsperrhahn und dem Gaszähler einzuzeichnen. Vorausgesetzt wird, daß der Aufstellungsraum bereits baubehördlich genehmigt wurde und dieser den im Bauakt aufliegenden Unterlagen entspricht (Grundrißplan). Ein Lageplan mit Verlauf der Gasleitung von der Grundgrenze bis zum Gebäude ist ebenfalls erforderlich.

Prüfbericht:

Nachweis der ÖVGW-Qualitätsmerkmale für das Heizgerät durch Vorlage des Verzeichnisses der ÖVGW Prüfzeichen (Gelbes Heft Teil 1), welches vierteljährlich herausgegeben wird. Der ÖVGW garantiert, daß die im Teil 1 enthaltenen Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüft wurden und die Anforderungen erfüllt sind (15a Vereinbarung über Wirkungsgrade und Emissionen bzw. die NÖ. Kleinf Feuerungsverordnung).

oder

Prüfzeugnis einer anerkannten Prüf stelle mit Angabe der entsprechenden Daten insbesondere, daß die Bestimmungen der 15a Vereinbarungen über Wirkungsgrade und Emissionen eingehalten sind.